

Kindergeld für unbegleitete asylberechtigte Kinder und anerkannte Flüchtlinge

Herzlich willkommen bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über den Anspruch auf Kindergeld für unbegleitete Flüchtlingskinder geben.

1. Wann können Kinder selbst Kindergeld beantragen?

Anspruch auf Kindergeld haben grundsätzlich nur die Eltern, nicht aber die Kinder selbst. Das Kindergeld wird einem Kind gezahlt, das in Deutschland wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und Vollwaise ist oder den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht kennt (Trennkind).

Zudem dürfen keine dritten Personen, wie Stiefeltern, Großeltern oder Pflegeeltern, kindergeldberechtigt sein.

Bei unbegleiteten Kindern aus dem Ausland ist der Anspruch auf Kindergeld abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und/oder anerkannte Flüchtlinge haben **ab dem Zeitpunkt der Asylzuerkennung bzw. der Flüchtlingsanerkennung** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anspruch auf Kindergeld. Dasselbe gilt für **Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiärem Schutz**.

Bitte beachten Sie: Während eines laufenden Asylverfahrens haben Asylsuchende **grundsätzlich keinen Anspruch** auf Kindergeld.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn über den Asylantrag positiv entschieden wurde.

2. Welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen Kinder über 18 Jahren erfüllen?

Kindergeld wird gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch kann auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen bleiben, wenn das Kind beispielsweise:

- Abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium,
- ernsthaft auf der Suche nach einer Ausbildung ist,
- Ist bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als Arbeitssuchender gemeldet (bis zum Alter von 21).

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Kindergeld“.

3. Wie läuft der Bewerbungsprozess ab?

Sobald das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann es den Antrag selbst oder durch einen Bevollmächtigten stellen. Hat das Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, muss der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Das Familiengericht kann hierfür einen Vormund und/oder das Jugendamt als Amtsvormund bestellen.

4. Welche Unterlagen werden für den Kindergeldantrag benötigt?

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld für Waisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen,
- für Kinder über 18 Jahren: Nachweis der Berechtigung (z. B. Schulzeugnis),
- Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis),
- Nachweis über das Datum der Einreise nach Deutschland,
- Ein entsprechender Nachweis, dass die Eltern verstorben sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist.

Bitte beachten Sie: Bestimmte Arten personenbezogener Daten können unkenntlich gemacht werden. Dazu gehören Informationen über ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben.

5. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt 255 Euro monatlich.

6. Wie können Sie uns kontaktieren?

Kindergeld-Servicenummer: 0800 4 5555 30

Servicezeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

Internetadresse:

www.familienkasse.de